

Versorgung mit therapeutischen Bewegungsgeräten

1. Was sind therapeutische Bewegungsgeräte?*

Therapeutische Bewegungsgeräte sind fremdkraftbetriebene Bewegungstrainer, die sowohl für das Training der Beine als auch der Arme eingesetzt werden. Sie ähneln in ihrer Konstruktion sogenannten Fahrradergometern, besitzen jedoch keinen Sattel, da das Bewegungstraining sitzend aus dem (Roll-)Stuhl oder liegend durchgeführt wird.

Bei fremdkraftbetriebenen Beintrainern bewegt ein Motor die betroffenen Gliedmaßen passiv. Über eine Steuerelektronik können Motorgeschwindigkeit und Drehrichtung beeinflusst und überwacht werden. Bei Lähmungsbildern oder neuromuskulären Erkrankungen mit weitgehendem Funktionsverlust der Beinbeweglichkeit ermöglichen therapeutische Bewegungsgeräte so ein kontinuierliches Bewegen der Gelenke.

2. Was ist bei der Verordnung und Versorgung zu beachten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt bzw. das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung mit einem therapeutischen Bewegungsgerät aus. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose. Um eine unmittelbar postoperative Versorgung zu gewährleisten, ist es wichtig, den Vertragspartner möglichst schnell über die anstehende Versorgung zu informieren.

Welche Vertragspartner die SBK im Bereich der therapeutischen Bewegungsgeräte hat, erfahren Sie von Ihrem persönlichen Hilfsmittelkundenberater.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

3. Welche Qualität können Sie von Ihren Hilfsmitteln erwarten?

Die Vertragspartner der SBK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

4. Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen die therapeutischen Bewegungsgeräte kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort.

Nach Ende der Versorgung erfolgt die Rückholung ebenfalls kostenfrei durch unseren Vertragspartner.

Eine Lieferung der Bewegungsgeräte über den Postweg ist ausgeschlossen, da zwingend eine technische Einweisung durch unseren Vertragspartner erfolgen muss.

5. Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner nimmt im Rahmen der Auslieferung der therapeutischen Bewegungsgeräte die individuellen Einstellungen auf Ihre Maße sowie die vom Arzt vorgegebenen Bewegungsparameter vor und weist Sie in die Handhabung des Gerätes ein.

Sollten Sie Rückfragen zum Produkt oder der Handhabung haben, können Sie den Vertragspartner zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch erreichen.

6. Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Therapeutischen Bewegungsgeräten eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10 € entrichten. Die Zuzahlung wird Ihnen von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

7. Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an Ihren Hilfsmittelkundenberater wenden.

* vgl. hierzu Produktgruppe 32 „Therapeutische Bewegungsgeräte“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V